

AUTOHAUS SchadenRecht

SONDER-
HEFT

IN AUTOHAUS
SCHADEN-
BUSINESS III
MIT AUTOHAUS
18_2016

65 Verweisen, bis der Arzt kommt

Ein Traum für Unfallgeschädigte. Von wegen Geschädigte dürfen an einem Unfall nichts verdienen.

67 Autohäuser fragen – Rechtsanwälte antworten

Darf ein Autohaus-Kunde einen Mietwagen auch im Falle einer unfallbedingten Krankschreibung nehmen?
Kann der Kaskoversicherer bei einem Kleinschaden eine Wertanrechnung für das Alt- bzw. Restteil verlangen?

68 Verkehrsrechtsticker

Wer nach einem Autokauf Mängel rügt, muss diese auch nachweisen können – idealerweise mit einem Sachverständigen-Gutachten.

Muss nach einem Unfall ein Fahrzeug zur Reparatur in eine Werkstatt abgeschleppt werden, trägt die Kaskoversicherung auch die Abschleppkosten.
Laut OLG-Urteil aber dann nicht, wenn das Kfz völlig zerstört und damit wertlos geworden ist.



Foto: Stefan Germer/Fotolia (l), Walter K. Pfauitsch



» Schadensabwicklung geht auch ohne Rechnungs-Vorfinanzierung problemlos. «

Daniela Mielchen,
Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied
der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV.



BGH kippt Vorfinanzierung von Reparaturrechnungen durch Anwälte

Mit der Zahlungsmoral steht es nicht immer und überall zum Besten. Am wenigsten bemüht um eine pünktliche (und vollständige) Zahlung scheinen aber die Kfz-Haftpflichtversicherer zu sein. Sie nehmen sich immer mehr Zeit und greifen zu (Schein-) Argumenten, warum sie noch nicht und vor allem nicht alles zahlen können. Da kam es gerade recht, dass es Anwaltskanzleien mit guter finanzieller Ausstattung gab, die den Autohäusern und Werkstätten anboten, die Reparaturkosten vorzufinanzieren. Einzige Bedingung: Der Fall muss zur Abwicklung an die betreffende Kanzlei gegeben werden. Nach Überstellung der Reparaturrechnung wurde diese sodann innerhalb weniger Tage entsprechend der vorläufigen Haftungseinschätzung der Kanzlei von den dort vorgehaltenen „Geldreserven“ ausgeglichen. Ohne große Bürokratie. Keine Unterschriften, Sicherheiten, Bonitätsprüfungen oder was die Bafin für Darlehensgewährung oder Factoring sonst an Schwierigkeiten so vorsieht. Das bescherte den betreffenden Kanzleien einen regen Mandatszufluss.

Dem hat der BGH nun einen Riegel vorgeschoben. Der Senat des BGH hat in seiner Entscheidung vom 20.06.2016 (Az: Anwz (Brfg) 26/14) entschieden, dass ein Rechtsanwalt, der die Rechnungen von Werkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmen für den Mandanten bezahlt, gegen §49 b Abs. 3 Satz 1 BRAO verstößt. Diese Vorschrift untersagt dem Rechtsanwalt, für die Vermittlung von Aufträgen Vorteile zu gewähren. Ein solcher Vorteil sei hierbei auch die Erbringung von berufsfremden Dienstleistungen, wie die sofortige Bezahlung von Rechnungen anderer Dienstleister. Zwar erhalten die Werkstätten

die Geldzahlung als Vergütung ihrer Arbeit und nicht als zusätzliche Leistung, allerdings sei die sofortige Zahlung ein Vorteil, der die angebotene Verfahrensweise für Werkstätten und Autohäuser interessant mache. Damit zerbrach ein Geschäftsmodell, das einigen Rechtsanwaltskammern, Anwälten und Gerichten schon lange ein Dorn im Auge war.

Zwar sind die betroffenen Kanzleien nun bemüht, zügig Alternativen mit externen Abrechnungsdienstleistern auf die Beine zu stellen, allerdings sind diese gehalten, sich an die bürokratischen Bafin-Vorschriften zu halten, und deren Inanspruchnahme kostet Autohäuser und Werkstätten Geld, was ihnen nach dem Inhalt des BGH-Urteils von den Kanzleien weder abgenommen noch erstattet werden darf. Das ist wenig verlockend.

Tatsächlich dürfte vielleicht die Auftragslage der ehemals vorfinanzierenden Kanzleien leiden. Für Autohäuser ändert sich am Ende auch ohne Inanspruchnahme von Drittfinanzierern wenig. Es gelingt einer Vielzahl von Anwälten, die sich auf die zügige und professionelle Abwicklung von Verkehrsunfällen spezialisiert haben, seit langem, kurzfristige Zahlungen bei den Versicherungen zu bewirken, Kürzungen zu vermeiden, die Mitarbeiter der Autohäuser zu entlasten und dabei eine hohe Kundenzufriedenheit herzustellen. Die Verkehrsanwälte in ihrer Gesamtheit sind gut genug aufgestellt, um den Schikanen der Versicherungen auch ohne Vorfinanzierung wirksam entgegenzutreten.

*Mit
Daniela Mielchen*

IMPRESSUM

AUTOHAUS SCHADENRECHT

erscheint in AUTOHAUS SchadenBusiness mit AUTOHAUS 18/2016

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V.

Chefredaktion: Dr. Daniela Mielchen

Realisierung: Springer Fachmedien München GmbH

Verlagsvertretung Presse + PR Pfauntsch Otto-Hahn-Straße 28, Aufgang 4

85521 Ottobrunn-Riemerling

Tel. 0 89/6 65 90 70 - 0 / Fax -20

Koordination und Schlussredaktion:

Dr. Andrea Haunschild

Korrektorat: Simone Meißner

Herstellung: Maren Krapp (Leitung)

Grafik/Layout: Lena Amberger, Christine Richter, Sabine Winzer

Druck: Stürtz GmbH,

97080 Würzburg

FIKTIVE ABRECHNUNG

Autohaus, „Freie“ oder Freie Werkstatt?

Fiktiv abrechnen. Ein Traum für Unfallgeschädigte. Von wegen, Geschädigte dürfen an einem Unfall nichts verdienen!

Die Rechnung scheint ganz einfach: Im Gutachten werden die Apothekenpreise des ortsansässigen Markenhändlers kalkuliert. Danach kassiert der Geschädigte frech das hierfür erforderliche Geld und macht sich einen schönen Lenz. Eventuell lässt er die Karre von einem Nachbarn zusammendengeln. Aber auch, wenn er stattdessen eine seriöse freie Werkstatt aufsucht und vollständig reparieren lässt, bleibt meist noch ein Abendessen für zwei übrig.

Die Versicherungsgemeinschaft, vertreten durch die Rotstiftschwinger in der Schadensachbearbeitung A-F, ließ sich das bekanntlich nicht gefallen. Fortan wurde verwiesen. Auf freie Fachwerkstätten. Die Idee: Wer fiktiv abrechnet, also nicht in einer Werkstatt reparieren lässt, kann genauso in einer günstigen freien Werkstatt nicht reparieren lassen. Dann kann man der Kalkulation auch die günstigeren Preise zugrunde legen. In der Folge sinken die auszahlenden Geldbeträge radikal.

Einen solchen Verweis fanden Geschädigte natürlich unverschämt. Also mussten die Gerichte ran. VW-Urteil, Porsche-Urteil, BMW-Urteil, usw. Demnach ist ein Verweis grundsätzlich zulässig, es sei denn, er ist für den Geschädigten unzumutbar.

Wie „frei“ ist ein Partnerbetrieb der Versicherung?

Der BGH formuliert das nun nochmals so: „Der Schädiger kann den Geschädigten gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen ‚freien Fachwerkstatt‘ verweisen, wenn er darlegt und beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt entspricht und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb einer markengebundenen Werkstatt unzumutbar machen würden.“ (BGH 28.04.15, VI ZR 267/14).



Foto: Walter K. Praunisch

Wann kann günstiger repariert werden als im entsprechenden Marken-Autohaus? Diese Frage wird, wo immer möglich, dann erhoben, wenn es um die fiktive Abrechnung eines Unfallschadens geht.

Ja. Bitte lesen Sie genau. Der BGH hat Anführungszeichen verwendet. Er spricht von „freien Werkstätten“, nicht von freien Werkstätten. Das kann ja nur bedeuten, dass manche „freie Werkstätten“ ganz und gar nicht frei sind. Dann nämlich, wenn sie „Partner“ von Versicherungen wurden und folglich Preise gewähren, die besonders fair sind – für Versicherer. Diese besonders fairen Preise dürfen bei der Verweisungstechnik nicht verwendet werden. So viel war schon immer klar. Nun fand es ein Kläger aber schon insgesamt unzumutbar, bei einer solchen „Partnerwerkstatt“ (nicht, da fiktiv – wir erinnern uns) reparieren lassen zu müssen. Es könne ja nicht sein, dass er sich quasi in die Hände des Versicherers und seiner Partnerwerkstatt begeben müsse. Doch, urteilte der BGH. Das geht, wenn die der Abrechnung zugrunde gelegten Preise nicht die Partnerpreise sind, sondern jedem Kunden der Werkstatt berechnet werden.

Reine Annahmestelle muss nicht akzeptiert werden

Ist das geklärt, muss die Werkstatt für den Geschädigten noch „müheles und ohne Weiteres zugänglich“ sein. Hierbei kommt es auf die Entfernung der Werkstatt zum Wohnort des Geschädigten an. Eine Entfernung von mehr als 100 km ist jedenfalls nicht mehr zuzumuten. Auch dann nicht, wenn am Wohnort des Geschädigten eine Annahmestelle für den Wagen vorgehalten wird. Denn mögliche Nachteile, wie Schäden beim Transport oder längere Reparaturdauer durch den Transport, sind nicht hinzunehmen. Außerdem erschwere sich die Kommunikation bei der Abwick-

lung des Auftrages oder bei der Wahrnehmung möglicher Gewährleistungsrechte.

Ein Verweis und damit eine erhebliche Kürzung des Auszahlungsbetrages ist somit unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Das Unfallfahrzeug ist älter als drei Jahre (kein Verweis, wenn Wartung und Reparatur immer in Markenwerkstatt),
- die Alternativwerkstatt ist gleichwertig,
- die Alternativwerkstatt ist müheles zugänglich,
- die angesetzten Preise der Alternativwerkstatt sind für jedermann zugänglich.

Anders – aber genauso? Fiktive Abrechnung in der Kaskoversicherung

Diese Grundsätze wollte nun der stolze, aber traurige Eigner eines Mercedes-Benz anwenden. Der hatte auch einen Unfall, war aber leider selbst verantwortlich für den Schaden an seinem Fahrzeug. Zum Glück hatte er zuvor („Sorgenfrei ein Leben lang“) eine Kaskoversicherung ohne Werkstattvorgabe abgeschlossen. Die würde ihm den Schaden von 9.000 EUR schon ersetzen. So viel sollte nämlich die Reparatur bei Mercedes kosten und so viel wollte er auch fiktiv abrechnen, denn dort war er schon immer Kunde.

Seine Versicherung zeigte sich jedoch wenig sorgenbefreiend. Viel günstiger wäre doch die Reparatur in einer freien Werkstatt. Die würde nämlich nur 6.000 EUR kosten.

Das Amtsgericht verurteilte die Versicherung zur Zahlung. Eigentlich könnte die Geschichte hier zu Ende sein. Doch der streitbare Versicherer sah das nicht ein. Das Argument: Die Grundsätze des BGH zur fiktiven Abrechnung seien nicht anwendbar. Diese hätten ihren Ursprung nämlich im Schadensersatzrecht. Wer anderen etwas kaputt macht, muss zahlen, und zwar das, was zur Reparatur erforderlich ist (oder: wäre – bei fiktiver Abrechnung).

In der Kaskoversicherung ergibt sich die Zahlungspflicht aber nicht aus dem Gerechtigkeitsaspekt „Wer etwas kaputt macht, zahlt“, sondern nur aus dem Versicherungsvertrag. Das sei etwas völlig anderes. So sah das auch die 2. Instanz. Denn geschuldet sei gemäß den vereinbarten Bedingungen nur der Betrag, der erforderlich wäre, den Schaden vollständig zu beseitigen. Da das auch eine „freie

KURZFASSUNG

Der Streit um die fiktive Abrechnung ist auch vor Gericht eine never ending story mit unterschiedlichen Urteilsprüchen. Verkehrsrechtsanwalt Jörg Schmenger zeigt im folgenden Beitrag strittige Punkte auf und erläutert auch, unter welchen Bedingungen der Geschädigte welche Ansprüche hat.

Werkstatt“ erledigen könne, seien auch nur die geringeren Kosten zu ersetzen.

Der BGH gab aber dem Autofahrer Recht. Es stimme schon, dass sich der Anspruch des Versicherten nur aus dem Vertrag ergebe. Vertraglich war die Ersetzung der „erforderlichen“ Kosten vereinbart. Also muss die Frage gestellt werden, was denn nun die „erforderlichen“ Kosten sind. Das nennt man Auslegung und geht so: Was würde Otto Normalverbraucher denken, der die Klausel interpretieren soll? Ganz klar.

1. Wenn das Auto schon technisch nur in einer Markenwerkstatt vollständig repariert werden kann, können auch nur deren Preise zugrunde gelegt werden.
2. Der Durchschnittsbürger Otto will den Wert seines Fahrzeuges erhalten. Also wird er neuere Fahrzeuge nur zur Markenwerkstatt bringen.
3. Wenn Otto immer bei der Marke war und hierzu ein schönes Scheckheft pflegte, zeige auch das sein Interesse am Werterhalt.

Das klingt im Ansatz schon so wie die bekannten Grundsätze zum Haftpflichtschaden. Dass diese künftig 1:1 übernommen werden könnten, zeigt die weitere Begründung des BGH.

Otto Normalverbraucher schließen Kaskoversicherungen nicht nur ab, weil sie bei Eigenschäden wirtschaftlichen Ersatz begehren. Ein wesentlicher Grund liege auch darin, bei Haftpflichtschäden mit unklarer Haftungslage nicht das Risiko einer Klage tragen zu müssen. Wenn Otto also statt Regress beim Gegner zu nehmen seine Kasko in Anspruch nimmt, sei nicht einzusehen, weshalb der Umfang seines Ersatzanspruches gegen den eigenen Versicherer geringer sein soll als gegen den Haftpflichtversicherer. Das bedeutet aber nichts anderes als die vollständige Übernahme der Grundsätze aus dem Haftpflichtrecht. *RA Jörg Schmenger* ■

RA JÖRG SCHMENGER



Jörg Schmenger ist in der Kanzlei Schmenger, Greß mit Sitz in Mainz tätig. Er ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Ver-

kehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). In seinem Blog rechtsverkehr.de klärt er regelmäßig über verkehrsrechtliche Fragen auf.

UNFALLSCHADENREGULIERUNG

Autohäuser fragen und Verkehrsanwälte antworten

In dieser Rubrik stellen Leser Fragen zur Unfallschadenabwicklung an die Verkehrsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

Die heutigen Themen beschäftigen sich mit dem Mietwagen und einem Kleinschadenfall.

Frage: *Darf unser Kunde einen Mietwagen für die Reparaturzeit nehmen, obwohl er bei dem Unfall so verletzt wurde, dass er krankgeschrieben ist?*

RA Hauke Flaming, Köln: Treffen Mietwagenkosten und eine (unfallbedingte) Verletzung des Geschädigten aufeinander, so wird von Versicherern oftmals der Einwand erhoben, dass derjenige, welcher krankgeschrieben sei, kein Auto fahren dürfe und daher auch keinen Mietwagen benötige. Dies ist in dieser Allgemeinheit jedoch unzutreffend. Entscheidend ist vielmehr, ob die Nutzung eines Fahrzeuges wegen der Erkrankung nicht möglich und der Geschädigte hierzu nicht in der Lage war (OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.05.2011 – 1 U 220/10). Selbst wenn einem Geschädigten ärztlicherseits Bettruhe verordnet wurde und er sich dennoch zur Anmietung entscheidet, obliegt dies der freien Entscheidung des Geschädigten.

Entscheidend ist allein, dass das Führen eines Kfz möglich ist (LG Köln, Urteil vom 08.10.2013 – 11 S 43/13). Hat der Geschädigte beispielsweise einen Beinbruch erlitten, so ist ihm das Fahren schlechterdings nicht möglich und eine Anmietung kritisch. Das Amtsgericht Stuttgart (Urteil vom 18.04.2016 - 46 C 5656/15) hat sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, dass eine Anmietung selbst dann möglich sei, wenn der Geschädigte nicht in der Lage ist, am Straßenverkehr teilzunehmen. Schließlich könne sich der Geschädigte auch von Dritten fahren lassen. Daher ist auch bei schwereren Verletzungen eine Anmietung nicht ausgeschlossen. Denn wenn



Ersatzwagen: Die Inanspruchnahme ist einem Geschädigten auch dann möglich, wenn er nach einem Unfall krankgeschrieben ist oder sich von einem Dritten fahren lässt.

der Geschädigte ein Fahrbedürfnis hat, so kann er sich zu dessen Befriedigung auch eines Dritten bedienen, welcher das angemietete Fahrzeug für und mit dem Geschädigten als Beifahrer fährt. In der Rechtsprechung besteht zudem Einigkeit, dass Mietwagenkosten vom Versicherer zu übernehmen sind, wenn das beschädigte Fahrzeug auch von Familienangehörigen oder befreundeten Dritten genutzt wurde und während des Ausfalls des beschädigten Fahrzeugs benutzt worden wäre (OLG Düsseldorf VersR 2012,120; OLG Koblenz Schaden-Praxis 2012, 259). Die Frage nach der Möglichkeit des unfallbedingt verletzten Geschädigten, ein Fahrzeug zu führen, stellt sich dann nicht. Fazit: Es besteht nur dann kein Anspruch auf Ersatz etwaiger Mietwagenkosten, wenn der Geschädigte das Fahrzeug keinesfalls hätte nutzen können.

Frage: *Bei einer Kleinkollision wurde an dem Fahrzeug unseres Kunden lediglich der Scheinwerfer beschädigt, der durch einen neuen ersetzt wurde. Kann die Kaskoversicherung einen Wertanrechnung für das Alt- bzw. Restteil verlangen?*

Rechtsanwältin Anna Rehfeldt, LL.M., Berlin: Zur Beantwortung der Frage ist zunächst zu klären, was unter „Alt- und Restteile“ zu verstehen ist. Nach dem BGH (Az. IV ZR 365/94) sind Rest- und Altteile die bei der Reparatur ausgewechselten und zurückgebliebenen Teile, nicht jedoch das beschädigte Fahrzeug selbst.

Ob die demnach übrig gebliebenen Altteile vom Versicherer heraus verlangt oder angerechnet werden können, wird in den unverbindlichen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (Stand: Juli 2016) wie folgt geregelt:

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

Eine Herausgabe kann somit nicht verlangt werden. Die Anrechnung hingegen wird ausdrücklich zugelassen. Bislang wurde diese Klausel kaum bis gar nicht beachtet. Die Versicherer verzichten auf die paar Euro Restwert, ersparen sich dafür aber eine Menge Arbeit. Und auch Werkstätten geben nur in den seltensten Fällen eine Gutschrift für die Altteile. Vielmehr verbleiben diese in der



Bei Fahrzeugen früherer Generationen stellte sich das Thema Restwert eines auch nur leicht beschädigten Scheinwerfers nicht. Xenon-, LED- und Laserlicht aber entfachen bei Versicherern eine neue Diskussion um Reparatur und die Weiterveräußerung aufbereiteter Teile.

Foto: Volkswagen AG

Werkstatt, denn der Kunde will sie nicht und der Versicherer hat keinen Anspruch auf Herausgabe.

Und genau hier setzen die neuerlichen Überlegungen der Versicherer an. Können nämlich beschädigte Altteile mit geringem Kostenaufwand wieder instand gesetzt und danach weiterveräußert werden, stellt dies im Vergleich zu den Neupreisen von Xenon-Scheinwerfern und Co. ein lukratives Geschäft dar.

Und jetzt? Wer kann was von wem verlangen und in welcher Höhe erfolgt die Anrechnung? Fest steht, dass grundsätzlich der Versicherungsnehmer als Werkstattkunde einen Anspruch auf die Altteile hat. Verzichtet er aber hierauf, kann die Werkstatt das Teil reparieren und weiter verwerten (Ersatzteilever-

kauf). Will die Versicherung den Restwert der Altteile im Rahmen der Schadensregulierung anrechnen, stellt sich die Frage nach der Höhe. Ausgeschlossen sein dürfte, dass die Versicherung den Wert vorgibt und der Versicherungsnehmer sich dann selbst um den Verkauf in dieser Höhe kümmern muss. Hat der Versicherer hingegen einen Käufer gefunden und macht dieser ein konkretes Kaufangebot, kann dieser Wert (Missbrauchsfälle außen vor) grundsätzlich auch angerechnet werden. Das gilt selbst dann, wenn der Versicherungsnehmer das Altteil gar nicht an den Käufer, sondern an die Werkstatt veräußert.

Übrigens: Beim Haftpflichtschaden ist eine ähnliche Vorgehensweise denkbar. Zwar gibt es hier keine anwendbare

NOCH FRAGEN?

Sind Rechtsaspekte unklar?
Haben Sie Fragen an die Fachanwälte?
Dann schreiben Sie bitte an:

AUTOHAUS SchadenRecht
Otto-Hahn-Str. 28
85521 Ottobrunn-Riemerling
d.mielchen@mielco.de

AGB-Klausel, aber ähnlich wie bei der Restwertanrechnung des gesamten Fahrzeuges sind wirtschaftliche Vorteile auszugleichen, so dass eine Teile-Restwertanrechnung in Betracht kommt. Allerdings müsste der Versicherer hier einen Aufkäufer präsentieren, der das Teil zudem auch noch abholt. Das wird nicht immer und überall ganz leicht sein. ■

+++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++

Mangel nach Autokauf – nach Weiterverkauf nicht aufzuklären

Wer nach einem Autokauf Mängel rügt, muss diese auch nachweisen können – notfalls mit Hilfe eines Gutachtens. Das setzt voraus, dass ein Sachverständiger den behaupteten Mangel überprüfen kann. Wer das Fahrzeug zwischenzeitlich verkauft, kann seine Ansprüche nicht weiter verfolgen. So eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. März 2016 (AZ: 28 U 44/15).

Die im Immobiliensektor tätige Firma kaufte im September 2013 für rund 200.000 Euro einen Bentley. Nach dem Kauf des Fahrzeugs rügte sie Mängel des Navigationssystems, das falsche bzw. nicht existente Wegführungen vorschlug. Im April 2014 teilte ihr das Autohaus mit, dass – nach Angaben des Herstellers – ein Fehler in der Grundprogrammierung der Software vorliege, der mit einer Aktualisierung bis Ende des Jahres behoben werden sollte. Das wiederum wollte die Firma nicht abwarten und erklärte im Mai 2014 den Rücktritt vom Kaufvertrag. In der ersten Instanz war ihre Klage erfolglos. Das Unternehmen legte Berufung ein. Da der Bentley zwischenzeitlich verkauft worden war, verlangte es nunmehr 25.000 Euro Wertersatz.

Auch die Berufung blieb ohne Erfolg. Aufgrund des Fahrzeugverkaufs habe kein SV-Gutachten eingeholt werden können. Die Firma habe deshalb nicht nachgewiesen,

dass das verkaufte Fahrzeug bei der Übergabe im September 2013 mangelhaft gewesen sei. Als Käuferin habe sie zunächst ein Navigationsgerät mit der für ein Neufahrzeug des verkauften Modells seinerzeit aktuellen Hard- und Software erwarten können. Ob dem auch so gewesen sei, lasse sich nun nicht mehr aufklären. Der beschriebene Mangel lasse sich auch unter Berücksichtigung eines möglichen Fehlers in der Grundprogrammierung im vorliegenden Fall nur mit Hilfe eines technischen SV-Gutachtens klären. Dafür müsse der SV das eingebaute Navigationssystem untersuchen.

Wer trägt Abschleppkosten für wertloses Fahrzeug?

Muss nach einem Unfall ein Fahrzeug zur Reparatur in eine Werkstatt abgeschleppt werden, trägt die Kaskoversicherung auch die Abschleppkosten. Darauf besteht allerdings kein Anspruch, wenn es sich um ein völlig zerstörtes und wertloses Fahrzeug handelt. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17. Dezember 2015 (AZ: 12 U 101/15). Einer der Lkw einer Transportfirma brannte in Österreich vollständig aus. Der Restwert des Fahrzeugs betrug 52 Euro. Die österreichische Polizei ließ das Fahrzeug abschleppen. Der Transportfirma wurden hierfür rund 5.250 Euro in Rechnung gestellt. Diese wollte sie von ihrer Vollkaskoversicherung



Foto: ACE Auto Club Europa e.V.

Das Navi muss funktionieren – auch in einem 200.000-Euro-Bentley. Aber bei Weiterveräußerung des Fahrzeuges ohne vorherigen SV-Nachweis hat ein Halter schlechte Karten vor Gericht, wenn er einen vermeintlichen Mangel einklagen will.

ersetzt bekommen. Die Versicherung weigerte sich jedoch, die Kosten zu übernehmen. Die Abschleppkosten stünden in keinerlei Verhältnis zu dem tatsächlichen Wert des Fahrzeugs.

Die Versicherung bekam vor Gericht Recht. Erstattungsfähig sind Abschleppkosten dann, wenn ein Fahrzeug beispielsweise zur Reparatur in eine Werkstatt abgeschleppt werden muss. Auch wenn es darum geht, den Restwert eines Fahrzeuges geltend zu machen. Dies sei aber dann nicht möglich, wenn die Kosten hierfür zum Restwert außer Verhältnis stünden. Dies sei hier der Fall. Es bestehe ein objektives Missverhältnis zwischen dem Restwert und den geltend gemachten Abschleppkosten. Die Vollkaskoversicherung habe den Wert des Fahrzeugs zu erstatten, aber nicht die Abschleppkosten für das Wrack.